

# Verhaltenskodex/Code of Conduct für Geschäftspartner Festo Gruppe

## Vorwort

Als international tätiges Familienunternehmen mit langjähriger Tradition steht bei Festo die Wahrung von Integrität und Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt an erster Stelle. Daher legt Festo großen Wert auf ethisch einwandfreies, rechts- und regelkonformes Handeln. Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex bekennt sich Festo zu diesem Anspruch und der Verantwortung gegenüber dem geschäftlichen und sozialen Umfeld sowie gegenüber seinen weltweit tätigen Mitarbeitern und allen sonstigen Beteiligten.

## 1. Ziel und Anwendungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex stellt eine verbindliche Richtlinie für alle Geschäftspartner von Festo in ihrem Tagesgeschäft dar. Es handelt sich hierbei um einen Mindeststandard, der ergänzend zu unseren Werten festlegt, welche Verhaltensprinzipien Festo bei jeglicher Art von Geschäftstätigkeit für angemessen und unabdingbar hält.

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle Geschäftspartner von Festo, und zwar auch dann, wenn in bestimmten Ländern von Behörden oder der allgemeinen Öffentlichkeit diesem Verhaltenskodex widersprechende Verhaltensweisen oder Geschäftspraktiken verlangt, erwartet oder toleriert werden sollten. Gelten in einem Land strengere Regeln oder Verhaltensprinzipien als in diesem Verhaltenskodex festgelegt, so kommen diese strengeren Regeln zur Anwendung.

## 2. Verantwortliches und nachhaltiges Verhalten im Geschäftsumfeld

### 2.1 Einhaltung von Gesetzen, Menschenrechten, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Der Geschäftspartner hält in jedem Land, in dem er tätig ist, die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Mindestanforderungen an die Industrie ein. Dadurch ist auch die Einhaltung aller vor Ort geltenden Datenschutzbestimmungen sichergestellt. Der Geschäftspartner gewährleistet die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit ihrem verbindlichen Schutzniveau – vor allem dann, wenn die Daten natürlicher Personen aus der EU in Länder außerhalb der EU übermittelt werden.

Festo bekennt sich uneingeschränkt zu den in der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen festgelegten Werten und erwartet Gleiches auch von seinen Geschäftspartnern. Dies betrifft alle 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Standard SA 8000 von Social Accountability International zusammen mit den acht grundlegenden Kernarbeitsnormen und der Erklärung zu den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), namentlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit, die Beseitigung von Kinderarbeit und die Abschaffung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Unsere Zulieferer sind zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich bestimmter Rohstoffe verpflichtet, insbesondere Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG) und Erzen (Konfliktmineralien). Festo erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung aller geltenden Vorschriften zu Konfliktmineralien.

### 2.2 Toleranz und Chancengleichheit

Als global agierendes Unternehmen arbeitet Festo mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Lebensanschauungen zusammen. Der gegenseitige Umgang ist geprägt von Respekt, Toleranz, Wertschätzung, Fairness und Offenheit.

Daher erwartet Festo von seinen Geschäftspartnern die uneingeschränkte Ablehnung von Diskriminierung, Mobbing, Benachteiligung, Erniedrigung und allen anderen Formen respektloser Behandlung. Insbesondere ist die Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Religion bzw. Glaube, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Weltanschauung entsprechend dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlungsrichtlinien der EU untersagt. Darüber hinaus ist jegliche Form der Belästigung am Arbeitsplatz grundlegend verboten. Dabei ist es unerheblich, ob der Betroffene sich der Belästigung entziehen kann oder der Zuwiderhandelnde sein eigenes Verhalten als akzeptabel einschätzt.

### **2.3 Nachhaltigkeit und Umweltschutz**

Festo orientiert sich an den Prinzipien von Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Wir sind uns der Knappheit der Ressourcen und der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen bewusst. Folglich hat Festo ein Umweltmanagementsystem auf der Grundlage der ISO 14001 implementiert.

Die Beachtung aller einschlägigen Umweltschutzgesetze, einschließlich der jeweiligen lokalen Bestimmungen ist sowohl für Festo als auch für unsere Geschäftspartner eine selbstverständliche Verpflichtung – ebenso wie das Bestreben nach kontinuierlicher Verbesserung hinsichtlich der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

### **2.4 Fairer Wettbewerb**

Festo bekennt sich zu den Regeln der Marktwirtschaft und zu einem fairen, offenen Wettbewerb sowohl national als auch international. Festo erwartet deshalb von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Prinzipien, z.B. das Unterlassen marktrelevanter Absprachen, insbesondere von Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Kapazitäten oder Wettbewerbsverzicht, das Unterlassen oder Unterstützen aktiver Boykothandlungen gegenüber Lieferanten oder Kunden sowie die Unterlassung der Beteiligung an der Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder an Absprachen zur Aufteilung von Kunden, Gebieten oder Produktionsprogrammen.

### **2.5 Keine Bestechung oder Korruption**

Festo toleriert keinerlei Form von Korruption, lehnt jede Art von Bestechung entschieden ab und handelt strikt nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Von seinen Geschäftspartnern erwartet Festo, dass sie Dritten, Geschäftspartnern, deren Angestellten oder Vertretern, Amtsträgern, Politikern oder Angehörigen der genannten Personengruppen keinerlei Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung beim Bezug von Waren, Leistungen oder Diensthandlungen anbieten, versprechen oder gewähren. In diesem Zusammenhang setzt Festo bei seinen Geschäftspartnern die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr in der Fassung von 1998, sowie der Bestimmungen des US-amerikanischen FCPA (Foreign Corrupt Practices Act) sowie des UK Bribery Act 2010 voraus.

### **2.6 Vergütung und Vorteile**

Festo erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten keine Geschenke und Zuwendungen direkt oder indirekt anbieten, gewähren, fordern oder annehmen. Dies gilt nicht für gelegentliche Einladungen und Geschenke, die von unbedeutendem finanziellen Wert sind und den auf geschäftlicher Ebene lokal üblichen Gepflogenheiten und der Landeskultur entsprechen, sofern dies im gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgt.

Voraussetzung für die Gewährung und Annahme solcher Einladungen und Geschenke ist jedoch stets, dass keine Rechtsvorschriften verletzt werden und jeglicher Einfluss auf eine geschäftliche Entscheidung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Das Fordern und Annehmen von Geldgeschenken ist in jedem Fall untersagt.

Dienstleistungsvergütungen, insbesondere in Form von Provisionen, die an Dritte, vor allem Vertreter, Großhändler, Makler, Berater oder andere Vermittler gezahlt werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Dienstleistung stehen und sind vollumfänglich, insbesondere hinsichtlich des Gegenstandes der vergüteten Tätigkeit sowie der Fälligkeit, schriftlich zu dokumentieren. Diese Vergütungen sind so zu bemessen, dass ein Verdacht dahingehend, dass sie in Umgehung der vorstehenden Regelungen zur Gewährung von unzulässigen Vorteilen genutzt werden, von vornherein ausgeschlossen ist.

## **2.7 Zahlungen**

Zahlungen für erhaltene Lieferungen und Leistungen werden, sofern nicht rechtlich gültige Abtretungsvereinbarungen oder Zwangseinziehungen vorliegen, ausschließlich und stets direkt an den betreffenden Vertragspartner geleistet, und zwar grundsätzlich in dem Land, in dem der Vertragspartner seinen Geschäftssitz hat. Barzahlungen sind untersagt; ausgenommen sind Beträge bis 100 EUR bzw. dem lokalen Äquivalent, sofern für diese eine ordnungsgemäß unterschriebene Quittung ausgestellt wird.

## **2.8 Auswahl von Geschäftspartnern**

Festo wählt seine Geschäftspartner nach rein sachlichen und wirtschaftlichen Kriterien aus und prüft alle Angebote seiner Lieferanten fair und unvoreingenommen. Eine unsachliche Bevorzugung oder Behinderung von Lieferanten, insbesondere aus privaten Gründen, ist prinzipiell untersagt. Bei Ausschreibungen ist dem kostengünstigsten Anbieter der Zuschlag zu erteilen, sofern nicht aus anderen Gründen (Qualität, Service, langjährige Geschäftsverbindung, Kreditwürdigkeit usw.) eine andere Entscheidung gerechtfertigt ist. In diesem Falle sind die dafür maßgeblichen Erwägungen zu dokumentieren, ohne dass Dritte hieraus Rechte ableiten können.

Festo legt Wert darauf, dass seine Geschäftspartner, wo immer möglich, die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex zum Gegenstand der vertraglichen Regelungen, insbesondere mit Lieferanten, aber auch Kunden und/oder Dritten machen.

## **2.9 Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollvorschriften**

Festo beachtet sämtliche Vorschriften und Regelungen zu Außenwirtschaft, Embargos, Zoll und Terrorismusbekämpfung sowie in diesem Kontext bestehende Vorschriften für den Zahlungsverkehr, die in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit gelten, und erwartet Gleiches von seinen Geschäftspartnern.

## **3. Abschlusserklärung**

Festo erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck kommenden Werte ihrerseits respektieren, in der Zusammenarbeit mit Festo beachten und diese einhalten. Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie die Aufforderung zum Verstoß werden nicht geduldet und mit sämtlichen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln konsequent verfolgt und geahndet. Dies schließt auch die Beendigung der geschäftlichen Beziehungen ein.

Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex ist offenzulegen. Dazu kann [compliance@festo.com](mailto:compliance@festo.com) bzw. die offizielle Website von Festo [www.festo.com/group](http://www.festo.com/group) genutzt werden.

AGG Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form (z.B. der Geschäftspartner) verwendet. Die Ausführungen sind jedoch geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.